



ÄNDERUNGEN DER SATZUNG ZUR MV 2026

SONDERVERANSTALTUNG SEP. 2026

GRÜNDE FÜR DIE EINBERUFUNG DER AG SATZUNG

Auf der Mitgliederversammlung 2024 wurden drei Themenbereiche zur Überarbeitung identifiziert

**Auswahlverfahren der
Wahlkommission**

**Potenzielle
Interessenkonflikte**

**Verfahren bzgl. Anträgen zur
Mitgliederversammlung**

Getroffene Ableitungen



**Verbesserungspotenziale
identifiziert**

Unklare, oder für Mitglieder nicht nachvollziehbare Satzungsregelungen wurden überarbeitet.



**Satzung als
lebendes Konstrukt**

Prozesse und Abläufe wurden angepasst und Schwachstellen in der Satzung behoben.



**Angepasste
Verfahren**

Sinnvolle und transparente Verfahren sollen geregelt, sowie Compliance-Anforderungen erfüllt werden

ARBEITSGRUPPE SATZUNG

Stefan Roßkopf
Vereinsrechts-
Anwalt

Simon Ahr
Vertreter der
Fanabteilung im
AR

Dirk Wünschig
Mitglied des AR
& OLG-Richter

Raphaela Stork
Fanabteilung

Sebastian Schneider
Vorstand
Supporters

Stefan Hofmann
Vereins- &
Vorstands-
vorsitzender

Michael Kammerer
Direktor
Organisation

Patrick Schwarz
Justiziar



Seit Februar 2025 aktiv (13 Sitzungen)

THEMA 1: BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

THEMA 2: INTERESSENKONFLIKTE & COMPLIANCE

THEMA 3: ANTRAGSVERFAHREN VOR MV

THEMA 4: VEREINSAUSSCHLUSS

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER & ÜBERGANG

THEMA 1: BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Themenbeschreibung

- Einheitliches Verfahren für alle Vereinsgremien
- **Ziel:** Transparentes, faires und nachvollziehbares Bewerbungs- und Auswahlverfahren mit Balance zwischen Ämterkontinuität und Möglichkeit neuer Impulse
- **Hintergrund:** Kritik an vergangenen Auswahlverfahren und wachsende Anforderungen an Vereinsämter

Inhalte

- Bewerbung statt „Vorschlag“
- Vereinheitlichung des Vorauswahl- und Bewerbungs-Prozesses
- Vorschlagspflicht bzgl. aktueller Amtsinhaber, die sich erneut bewerben und Voraussetzungen weiterhin erfüllen
- Recht auf Anhörung und Begründung bei Ablehnung

Auswirkungen

1

Stärkung der
Mitgliederrechte und
direkter Demokratie

2

Transparenz und
Fairness im
Auswahlprozess

3

Stärkere Legitimation
der ausgewählten
Personen

4

Keine „Abwahl“ durch
Auswahlgremium

THEMA 1: BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

§ 12 VORSTAND UND GESETZLICHE VERTRETUNG

Alte Fassung

4. [...] Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung **bedarf keiner Begründung und** ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten für das Amt des **Vereins- und Vorstandsvorsitzenden** vor. Erfüllen mehr als drei **der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten** die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, **in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird**. Erfüllen genau drei oder weniger Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. [...]

Neue Fassung

4. [...] Die Wahlkommission überprüft nach vorheriger Anhörung, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar. **Auf Wunsch sind dem nicht vorgeschlagenen Kandidaten die wesentlichen Gründe der ablehnenden Entscheidung mitzuteilen, soweit sie ihn betreffen. Personenbezogene Daten Dritter sind nicht offenzulegen.**

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten für das Amt des **Vereinsvorsitzenden** vor. Erfüllen mehr als drei **Bewerber** die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor. Erfüllen genau drei oder weniger Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung, so sind sämtliche dieser Bewerber der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. **Bewirbt sich auch der amtierende Vereinsvorsitzende und erfüllt dieser weiterhin die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 lit. a und lit. c, so ist er der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.**

THEMA 1: BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

§ 14 WAHL DES AUFSICHTSRATES

Alte Fassung

3. Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung **bedarf keiner Begründung und** ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung die doppelte Zahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat vor, wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. Erfüllen mehr **der Wahlkommission vorgeschlagenen** Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, **in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird.** [...]

Neue Fassung

3. Die Wahlkommission überprüft **nach vorheriger Anhörung**, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar. **Auf Wunsch sind dem nicht vorgeschlagenen Kandidaten die wesentlichen Gründe der ablehnenden Entscheidung mitzuteilen, soweit sie ihn betreffen. Personenbezogene Daten Dritter sind nicht offenzulegen.**

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung die doppelte Zahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat vor, wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. Erfüllen mehr Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, **wobei Aufsichtsratsmitglieder, die sich erneut zur Wahl stellen und die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 lit. a und lit. c weiterhin erfüllen, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen sind.** [...]

THEMA 1: BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

§ 16 DER EHREN RAT

Alte Fassung

2. Mitglieder können dem Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat unterbreiten. Die Vorschläge müssen unmittelbar beim Aufsichtsrat in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden und Nachweise zur Mitgliedschaft und ausgeübten Tätigkeiten im Verein enthalten.

3. Der Aufsichtsrat kann in freier Entscheidung maximal acht Kandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Ehrenrat vorschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Die Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand oder im Aufsichtsrat sein. [...]

Neue Fassung

2. Der Aufsichtsrat überprüft nach vorheriger Anhörung, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar. Auf Wunsch sind dem nicht vorgeschlagenen Kandidaten die wesentlichen Gründe der ablehnenden Entscheidung mitzuteilen, soweit sie ihn betreffen. Personenbezogene Daten Dritter sind nicht offenzulegen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung zwölf Kandidaten für den Ehrenrat vor. Erfüllen mehr als zwölf Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung, nimmt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, wobei Mitglieder des Ehrenrates, die sich erneut zur Wahl stellen und die Voraussetzung nach § 16 Abs. 1 lit. a weiterhin erfüllen, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen sind. Erfüllen genau zwölf oder weniger Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

THEMA 1: BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

§ 18 WAHLKOMMISSION

Alte Fassung

1. Die Wahlkommission besteht aus fünf Personen. [...]
2. Die Kandidaten für die Wahlkommission werden der Mitgliederversammlung vom Ehrenrat vorgeschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Wahl, so hat der Ehrenrat alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

Neue Fassung

2. Die Wahlkommission besteht aus fünf Personen. Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (Ausschlussfrist) per E-Mail an die auf der Homepage des Vereins veröffentlichen Mail-Adresse des Ehrenrates eingereicht werden. [...]
3. Der Ehrenrat überprüft nach vorheriger Anhörung, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung erfüllen und schlägt alle Kandidaten, die die Voraussetzungen erfüllen, der Mitgliederversammlung vor. Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und begründet seine Entscheidung gegenüber den abgelehnten Kandidaten. Sofern ein abgelehnter Kandidat gegen die Ablehnung gerichtlich erfolgreich vorgeht, hat dies keine Auswirkung auf die bis dahin durch das jeweils gewählte Organ getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse und kann nur zu einem Anspruch auf Neuwahl führen, welche in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

THEMA 2: INTERESSENKONFLIKTE & COMPLIANCE

Themenbeschreibung

- Klare, einheitliche Regeln gegen Interessenkonflikte und Ämterhäufung
- **Ziel:** Unabhängige Entscheidungen im Vereinsinteresse – keine Machtkonzentration in einzelnen Händen
- **Hintergrund:** Steigende gesellschaftliche und regulatorische Compliance-Anforderungen

Inhalte

- Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte statt pauschalem Ausschluss
- Niemand darf gleichzeitig mehrere zentrale Vereinsämter bekleiden
- Klare Trennung von persönlichen Interessen und Vereinsinteressen

Auswirkungen

1

Transparenz und
Integrität in
Entscheidungs-
prozessen

2

Schutz des Vereins vor
Reputationsschäden

3

Einhaltung moderner
Anforderungen an eine
gute Vereinsführung

4

Schutz vor
Einflussnahme durch
externe wirtschaftliche
Interessen

5

Bei Konflikten
entscheidet die
Mitglieder-
versammlung

THEMA 2: INTERESSENKONFLIKTE UND COMPLIANCE

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Alte Fassung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Ehrenrat
5. die Wahlkommission

Neue Fassung

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Ehrenrat
- e) die Wahlkommission

2. Kein Mitglied eines der in Abs. 1 lit. b bis e genannten Organe darf zeitgleich einem anderen dieser Organe angehören oder – mit Ausnahme des Vorstands – in einem hauptberuflichen Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu etwaigen Tochtergesellschaften stehen. Den Abteilungen bleibt es unbenommen, in ihrer jeweiligen Abteilungsordnung weitergehende oder strengere Regelungen vorzusehen.

THEMA 2: INTERESSENKONFLIKTE UND COMPLIANCE

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Alte Fassung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Ehrenrat
5. die Wahlkommission

Neue Fassung

3. Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind von jedem Mitglied zu vermeiden und, auch im Zweifelsfall, vor einer Entscheidung eines Organs oder Organmitglieds unverzüglich offen zu legen. Dies gilt auch für vorgeschlagene Kandidaten gegenüber der Mitgliederversammlung vor einer Wahl.

4. Entscheidungen sind stets unbefangen im Sinne des Vereins und strikt getrennt von sonstigen Interessen zu treffen.

THEMA 3: ANTRAGSVERFAHREN VOR MV

Themenbeschreibung

- Klarere Aufgabenabgrenzung der Vereinsorgane und einheitliche Regeln für den Umgang mit abgelehnten Mitgliederanträgen zur MV
- **Ziel:** Nachvollziehbarer Antragsprozess unter Wahrung der satzungsgemäßen Kompetenzordnung, mit klaren und einheitlichen Regeln für den Umgang mit abgelehnten Mitgliederanträgen
- **Hintergrund:** Satzungsgemäße Kompetenzordnung nicht klar beschrieben und bisher kein geregeltes standardisiertes Verfahren

Inhalte

- Präzisierung der formalen Anforderungen an Anträge
- Klarstellung der Unzulässigkeit eines Antrags bei fehlender Zuständigkeit der MV
- Einführung eines Standardverfahrens bzgl. Ablehnung unzulässiger Anträge, insbesondere Anhörung, Begründungspflicht und Information der Mitglieder über Zurückweisung

Auswirkungen

1

Effizienterer Ablauf der
Mitglieder-
versammlung

2

Transparentes
Verfahren

3

Weniger Konflikte und
Unklarheiten

4

Bessere Vorbereitung
und höhere **Qualität**
der Anträge

THEMA 3: ANTRAGSVERFAHREN VOR MV

Beispiele für kompetenzwidrige Anträge aus vergangenen Mitgliederversammlungen

- *„Ausweitung ÖPNV“*
- *„Rauchverbot im ganzen Stadion“*
- *„Hymne des Gastvereins im Stadionprogramm“*
- *„Digitaler Mitgliedsausweis“*
- ...

THEMA 3: ANTRAGSVERFAHREN VOR MV

§ 10 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alte Fassung

(vorher nicht geregelt)

Neue Fassung

6. Anträge sind insbesondere dann unzulässig, wenn die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für den beantragten Beschluss nicht zuständig ist. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört oder wenn sie in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans (z.B. des Vorstands) fällt.

Hinweis: Dies ist eine Selbstverständlichkeit, die auch im Anwendungsbereich der bisherigen Satzung schon galt, nur nicht ausdrücklich geregelt war. Die MV kann nur über Dinge entscheiden, die ihr nach der Satzung zugewiesen sind.

THEMA 3: ANTRAGSVERFAHREN VOR MV

§ 10 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alte Fassung

(vorher nicht geregelt)

Neue Fassung

7. Sofern der Vorstand Anträge als unzulässig zurückweisen will, hat er zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Antragsteller unter Nennung der Gründe zu informieren und dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsrücknahme zu geben. Die Zurückweisung eines Antrags ist stets gegenüber dem Antragsteller in Textform zu begründen. Über Anträge, die der Vorstand als unzulässig zurückgewiesen hat, berichtet er in der Mitgliederversammlung oder veröffentlicht sie unter Mitteilung der Zurückweisungsgründe vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Aussprache über den als unzulässig zurückgewiesenen Antrag stattfindet.

Hinweis: Hierdurch wird Transparenz geschaffen; die Rechte der MV werden gestärkt.

THEMA 4: VEREINSAUSSCHLUSS

Themenbeschreibung

- Konkretisierung der Ausschlussgründe und klare Regelung des Ausschlussverfahrens
- **Ziel:** Rechtssichere, faire und einheitliche Ahndung schwerer Verstöße
- **Hintergrund:** Fehlende Flexibilität und Praktikabilität der alten Regelung durch interpretationsbedürftige Formulierungen

Inhalte

- Erweiterung des Vereinszwecks um Entgegenreten u.a. verfassungsfeindlichen und diskriminierenden Verhaltens
- Neuer Ausschlussgrund: „Vereinszweckwidriges Verhalten“ (innerhalb oder außerhalb des Vereins)
- Klare Verfahrensregeln: Anhörungsrecht, Begründungspflicht und Widerspruchsmöglichkeit
- Möglichkeit, Mitgliederrechte ruhend zu stellen bei laufendem Ermittlungsverfahren

Auswirkungen

1

Mehr **Rechtssicherheit**
bei kritischen
Einzelfällen

2

Mehr **Transparenz** für
alle Mitglieder

3

Klare
Verfahrensabläufe für
zuständige Gremien

4

Schutz des
Vereinsimages und der
Vereinswerte

5

Stärkung der
Gleichbehandlung aller
Mitglieder

THEMA 4: VEREINSAUSSCHLUSS

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Alte Fassung

4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral. Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung in der Region und darüber hinaus gerecht zu werden, bekennt sich der Verein zu Nachhaltigkeit in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales, ohne aktualisierte wissenschaftliche Erkenntnisse dabei außer Acht zu lassen.

Neue Fassung

4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral. Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung in der Region und darüber hinaus gerecht zu werden, bekennt sich der Verein zu Nachhaltigkeit in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales, ohne aktualisierte wissenschaftliche Erkenntnisse dabei außer Acht zu lassen.

Der Verein tritt verfassungsfeindlichen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen aktiv und entschieden entgegen.

THEMA 4: VEREINSAUSSCHLUSS

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Alte Fassung

3. Ein Mitglied kann [...] aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt,

b) das Ansehen oder die Belange des Vereins **schädigt** oder [...]

Neue Fassung

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins im Widerspruch zu den in der Satzung insbesondere in § 1 Abs. 4 und 5 niedergelegten Werten und Zwecken des Vereins steht. Dies gilt unabhängig davon, ob bei einem entsprechenden Verhalten die Mitgliedschaft im Verein erkennbar ist oder nicht;

b) **es** das Ansehen oder die Belange des Vereins **gefährdet**; oder [...]

Hinweis: Die Schwelle für einen Vereinsausschluss ist in zweifacher Hinsicht niedriger: Auch Verhalten außerhalb des Vereinslebens und ohne erkennbaren Bezug zum Verein kann genügen, ebenso eine Gefährdung (nicht erst die „Schädigung“) des Ansehens oder der Belange des Vereins.

THEMA 4: VEREINSAUSSCHLUSS

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Alte Fassung

5. Der **Beschluss auf Vereinsausschluss gemäß § 7 Abs. 3 ist schriftlich** zu begründen. Dem Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat seit **Zustellung des Beschlusses beim Vorstand** eingelegt und begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. [...]

Neue Fassung

4. Der Ausschluss nach § 7 Abs. 3 bedarf einer Entscheidung des Vereinsvorsitzenden in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, die in Textform zu begründen ist. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat seit **Zugang der Entscheidung** beim Vereinsvorsitzenden eingelegt und begründet werden. Die Entscheidung gilt dem Mitglied nach vier Tagen als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Anschrift per Post versandt wurde oder am gleichen Tag, wenn sie per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung des Ehrenrats ist zu begründen und dem Betroffenen in Textform mitzuteilen. [...]

THEMA 4: VEREINSAUSSCHLUSS

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Alte Fassung

(vorher nicht geregelt)

Neue Fassung

5. Der Vereinsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen, wenn gegen das Mitglied ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verhaltens anhängig ist, das geeignet ist, einen Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 3 zu begründen und aus Sicht des Vereinsvorsitzenden auf Grundlage der ihm bekannten Umstände ein hinreichender Tatverdacht besteht. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ruhen der Rechte ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem Abschluss ohne Verurteilung. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

Hinweis: Die Bezugnahme auf pflichtgemäßes Ermessen verdeutlicht, dass nicht bei jedem eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren automatisch ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anzuordnen ist.

THEMA 4: VEREINSAUSSCHLUSS

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Alte Fassung

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

Neue Fassung

6. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrates aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hinweis: Hierdurch werden elementare Verfahrensrechte gewahrt. Nach der bisherigen Satzung besteht ein solches Anhörungserfordernis nicht für den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrates.

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

Themenbeschreibung

- **Aktuell:** Vereins- und Vorstandsvorsitz in einer Hand, ohne klare Aufgabenzuweisung, aber mit erheblicher Verantwortung (im Ehrenamt) und Haftungsrisiko
- **Ziel:**
 - Trennung von Vereins- und Vorstandsvorsitz (kein Automatismus mehr)
 - Klar definierter eigener Aufgabenbereich
 - Stärkung des ideellen Bereichs des Vereins (Hauptamt)
- **Hintergrund:** Komplexität im Profifußball erfordert professionelle Strukturen an der Vereinsspitze

Inhalte

- Zuweisung eines eigenen, klar definierten Aufgabenbereichs (mit Fokus auf den ideellen Bereich)
- Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten im Vorstand
- Der Vereinsvorsitzende stellt seine volle Arbeitskraft zur Verfügung
- Sicherstellung der Mitwirkung des Vereinsvorsitzenden bei wesentlichen Vereinsentscheidungen
- Transparente Rahmenbedingungen für Bewerber

Auswirkungen

1

Klare
Verantwortlichkeiten
an der Vereinsspitze

2

Stärkung des ideellen
Bereichs

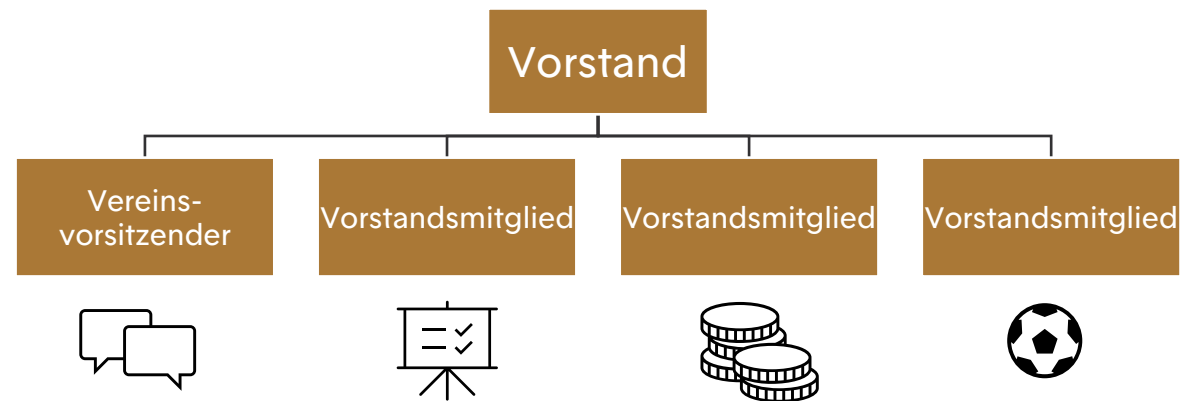
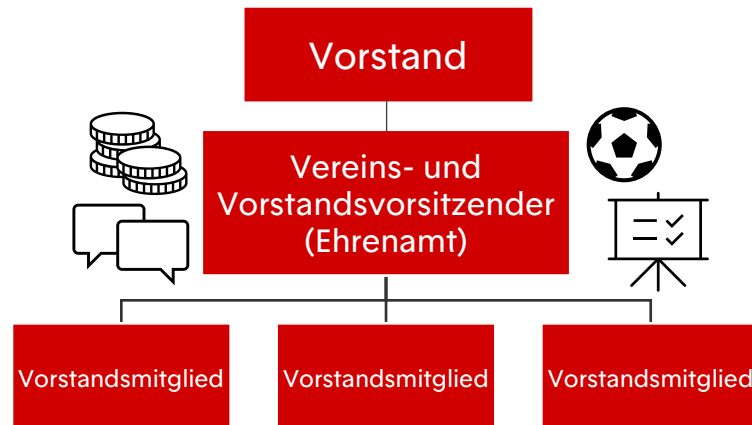
3

Sicherung der
langfristigen Stabilität
und Handlungsfähigkeit

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

Schaubild

- Aktuell: Vereins- und Vorstandsvorsitzender als „Chef“ der übrigen Vorstandsmitglieder mit Zuständigkeiten für den wirtschaftlichen und ideellen Bereich
- Ziel der Anpassung: Gleichberechtigtes Nebeneinander von Vereinsvorsitzendem (zuständig insbesondere für den ideellen Bereich) und anderen Vorstandsmitgliedern mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten



THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

§ 12 VORSTAND UND GESETZLICHE VERTRETUNG

Alte Fassung

2. Der Vorstand besteht aus dem **Vereinsvorsitzenden als Vorsitzendem** und weiteren, bis zu drei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Der **Vereins- und Vorstandsvorsitzende** vertritt die Interessen des Vereins **im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse** gegenüber den Vereinsmitgliedern, Fangruppierungen, Sponsoren, Wirtschafts- und Sportverbänden, der Politik, den Medien und im Zusammenhang mit dessen gesellschaftlichem und sozialem Engagement.

Neue Fassung

1. Der Vorstand besteht aus dem **Vereinsvorsitzenden** und weiteren, bis zu drei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Der **Vereinsvorsitzende** vertritt die Interessen des Vereins **im ideellen Bereich** gegenüber den Vereinsmitgliedern, Fangruppierungen, Sponsoren, Wirtschafts- und Sportverbänden, der Politik, den Medien und im Zusammenhang mit dessen gesellschaftlichem und sozialem Engagement. **Die vom Aufsichtsrat bestellten Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im wirtschaftlichen Bereich des Vereins.** Im ideellen Bereich wird der Vereinsvorsitzende bei Verhinderung durch ein vom Aufsichtsrat bestelltes Vorstandsmitglied vertreten. Der Aufsichtsrat kann eines der Vorstandsmitglieder zum Sprecher des Vorstands bestimmen.

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Alte Fassung

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat **im Einvernehmen mit dem Vorstand** erlässt.

Neue Fassung

2. Dem Vereinsvorsitzenden obliegen alle dem ideellen Bereich zugeordneten Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Ihm obliegen insbesondere die Vereinsentwicklung, die Wahrnehmung der Anliegen der Mitglieder, die Förderung der Vereins- und Fankultur sowie die Wahrung der Tradition, der Werte und der Historie des Vereins. Er ist grundsätzlich für sämtliche Abteilungen des Vereins zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne Abteilungen ganz oder teilweise dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zugeordnet sind. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Abteilungen, die ganz oder teilweise dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet sind, im Einzelfall einem anderen, vom Aufsichtsrat bestellten Vorstandsmitglied zur Zuständigkeit zuweisen.

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Alte Fassung

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat **im Einvernehmen mit dem Vorstand** erlässt.

Neue Fassung

3. Den vom Aufsichtsrat gemäß § 12 Abs. 7 bestellten Mitgliedern des Vorstands obliegen alle Aufgaben im wirtschaftlichen Bereich des Vereins. Die Überwachung dieser Vorstände obliegt dem Aufsichtsrat. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands **im wirtschaftlichen Bereich des Vereins** wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat erlässt.

4. Der Aufsichtsrat kann dem Vereinsvorsitzenden Zuständigkeiten im wirtschaftlichen Bereich des Vereins zuteilen. Der Vereinsvorsitzende vertritt in diesem Fall den Verein auch im wirtschaftlichen Bereich und hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeiten. Die Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und ist der Mitgliederversammlung offenzulegen.

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

Der ideelle Bereich des Vereins

VEREINS- ENTWICKLUNG



WERTE UND HISTORIE



MITGLIEDER- UND FANANLIEGEN



ABTEILUNGEN



WEITERE

...

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

§ 12 VORSTAND UND GESETZLICHE VERTRETUNG

Alte Fassung

7. Der von der Mitgliederversammlung gewählte **Vereins- und Vorstandsvorsitzende** ist **grundsätzlich ehrenamtlich** tätig. Für seine **ehrenamtliche** Tätigkeit erhält er eine angemessene **Aufwandsentschädigung**, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt und die im Finanzbericht nachzuweisen ist.

Für seine Dienst-/Arbeitsleistungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kann dem Vereins- und Vorstandsvorsitzenden eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und ist im Finanzbericht nachzuweisen.

Neue Fassung

6. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsvorsitzende stellt für seine Tätigkeit seine volle Arbeitskraft zur Verfügung und erhält dafür eine angemessene Vergütung, deren Höhe der Aufsichtsrat zu Beginn des Bewerbungsverfahrens im Einklang mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben festlegt und die der Mitgliederversammlung offenzulegen ist.

THEMA 5: ROLLE DES VEREINSVORSITZENDEN

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Alte Fassung

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat **im Einvernehmen mit dem Vorstand** erlässt.

Neue Fassung

5. In Fällen, die sowohl den ideellen als auch den wirtschaftlichen Bereich betreffen, besteht eine Gesamtzuständigkeit des Vorstands. In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuständigkeit der Aufsichtsrat.

6. Unbeschadet von § 13 Abs. 2 und 3 bedürfen entscheidende und wichtige Maßnahmen, insbesondere solche von wirtschaftlicher, rechtlicher oder vereinsstrategischer Bedeutung, der vorherigen Beschlussfassung des gesamten Vorstands.

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

Themenbeschreibung

- Klare, weitestgehend einheitliche Voraussetzungen für alle Vereinsämter
- **Ziel:** Schaffung nachvollziehbarer Bewerbungsvoraussetzungen, Sicherstellung geeigneter Bewerber und Kontinuität
- **Hintergrund:** Unterschiedliche Voraussetzungen je Gremium; Gefahr hoher Fluktuation wegen kurzer Amtszeiten

Inhalte

- Festlegung von Mindestanforderungen für alle Ämter (z.B. Vereinszugehörigkeit, Altersgrenzen, persönliche und fachliche Eignungskriterien)
- Einheitliches Mindestalter 30 J., Höchstalter 75 J. (Ausnahme Ehrenrat)
- Vereinheitlichung der Amtszeiten auf vier Jahre

Auswirkungen

1

Schaffung
nachvollziehbarer
Amtskriterien

2

Gewährleistung der
Funktionalität der
Gremien bewahren

3

Reduzierung von
Unruhe durch häufige
Neuwahlen

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

§ 12 VORSTAND UND GESETZLICHE VERTRETUNG

Alte Fassung

[...]

a) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

b) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist. [...]

Neue Fassung

[...]

a) Der Bewerber muss seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr, darf aber noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben.

b) Die Bewerbung muss qualifizierte Unterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens oder des Vereins ist. [...]

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

§ 14 WAHL DES AUFSICHTSRATES

Alte Fassung

[...]

a) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

b) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine langjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt oder eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist.

[...]

Neue Fassung

[...]

a) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sein und muss das 30. Lebensjahr, darf aber noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben.

b) Die Bewerbung muss qualifizierte Unterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine langjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer Managementposition oder einer vergleichbaren Führungsposition im Sport verfügt, eine anerkannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens ist oder über eine langjährige Fachexpertise in einem für das Gremium relevanten Bereich verfügt.

[...]

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

§ 16 DER EHREN RAT

Alte Fassung

Hinweis: Bislang galten keine klar normierten Kriterien, lediglich folgende Regelungen:

1. Ehrenrat besteht aus [...] **Mitgliedern, die** mindestens **acht** Jahre **dem Verein ununterbrochen angehören.**

[...]

3. **Der Aufsichtsrat [...] soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. [...]**

Neue Fassung

2. [...] Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl

a) seit mindestens **zehn** Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sein,

b) das 30. Lebensjahr vollendet haben,

c) sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben und

d) über den für die Wahrnehmung der ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben entsprechenden Sachverstand verfügen.

Hinweis: Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

§ 18 WAHLKOMMISSION

Alte Fassung

Hinweis: Bislang galten keine klar normierten Kriterien, lediglich folgende Regelung:

1. Die Wahlkommission besteht aus fünf Personen. **Es muss sich dabei um Mitglieder des Vereines handeln, die mindestens seit acht Jahren ununterbrochen dem Verein angehören und** über den für die Wahrnehmung der Aufgabe entsprechenden Sachverstand verfügen.

[...]

Neue Fassung

2. [...] Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl

a) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sein,

b) das 30. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben und

c) über den für die Wahrnehmung der **ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben** entsprechenden Sachverstand verfügen.

[...]

Hinweis: Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

§ 12 VORSTAND UND GESETZLICHE VERTRETUNG

Alte Fassung

4. Der **Vereins- und Vorstandsvorsitzende** wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von **drei** Jahren gewählt.

[...].

Neue Fassung

3. Der **Vereinsvorsitzende** wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von **vier** Jahren gewählt.

[...]

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

§ 14 WAHL DES AUFSICHTSRATES

Alte Fassung

4. Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils **drei** Jahre gewählt. [...]

5. Bezüglich des gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 der Fanabteilung vorbehaltenen Sitzes im Aufsichtsrat gilt folgendes: [...]
Abweichend von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 wird der Vertreter der Fanabteilung durch Bestätigung der Mitgliederversammlung für **drei** Jahre zum Aufsichtsrat bestellt. [...]

Neue Fassung

4. Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils **vier** Jahre gewählt. [...]

5. Bezüglich des gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 der Fanabteilung vorbehaltenen Sitzes im Aufsichtsrat gilt folgendes: [...]
Abweichend von § 14 Abs. 3 und Abs. 4 wird der Vertreter der Fanabteilung durch Bestätigung der Mitgliederversammlung für **vier** Jahre zum Aufsichtsrat bestellt. [...]

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

§ 16 DER EHREN RAT

Alte Fassung

4. Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils **drei** Jahre gewählt.

[...]

Neue Fassung

3. **Die** Mitglieder des Ehrenrates [...] werden von der Mitgliederversammlung für jeweils **vier** Jahre gewählt.

[...]

THEMA 6: AMTSKRITERIEN, DAUER UND ÜBERGANG

**Wahlen nach alter Regelung
mit angepasster Amtsdauer**

**Wahlen nach neuer Regelung
mit Übergangsvorschrift**

Aufsichtsrat, Vereinsvorsitzender, Ehrenrat

2027

Vereinsvorsitzender (3 Jahre), Aufsichtsrat

2028

Ehrenrat

Wahlkommission

2029

Wahlkommission

2030

Vereinsvorsitzender

Aufsichtsrat, Vereinsvorsitzender, Ehrenrat

2031

Aufsichtsrat

2032

Ehrenrat

Wahlkommission

2033

Wahlkommission

2034

Vereinsvorsitzender

...



**VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT!**